

Bedingungen für den Zahlungsverkehr

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Ausführung und den Empfang von in- und ausländischen Überweisungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr sämtlicher Währungen (nachfolgend Zahlungsauftrag bzw. Zahlungseingang). Sie gelten für alle über die Schwyzer Kantonalbank (nachfolgend "Bank") abgewickelten Überweisungen, unabhängig davon, welches Zahlungsverkehrsprodukt zur Abwicklung in Anspruch genommen wird.

Die Bestimmungen gelten jedoch nicht für Überweisungen, welche mittels Kreditkarten, bankeigenen oder bankfremden Karten, Twint oder als Lastschriften abgewickelt werden.

Vorbehalten bleiben andere produkt- oder dienstleistungsspezifische Verträge. Insbesondere gelten für elektronisch erteilte Zahlungsaufträge die Bedingungen für elektronische Dienstleistungen.

2. Zahlungsauftrag

2.1 Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags

Damit mit der SZKB eine Überweisung im Auftrag der Kundschaft bzw. eines oder mehrerer Bevollmächtigten (im Folgenden gesamthaft "auftraggebende Person") ausführen kann, müssen die nachfolgenden Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt und allfällige zusätzliche währungsspezifische Informationen vorhanden sein:

2.1.1 Erforderliche Angaben

Die Kundschaft muss der SZKB zumindest folgende Angaben mitteilen:

- die IBAN (International Bank Account Number) oder die Kontonummer des zu belastenden Kontos;
- Name und Vorname bzw. Firmennamen sowie jeweils Wohnsitz-/Sitzadresse der auftraggebenden Kundschaft;
- den Betrag und die Währung der Überweisung;
- die IBAN, die QR-IBAN und die QR-Referenz oder die Kontonummer des Zahlungsempfängers;
- Name und Vorname bzw. Firmennamen sowie Wohnsitz-/Sitzadresse der begünstigten Partei;
- den BIC (Bank Identifier Code) und/oder die nationale Clearingnummer sowie den Namen und die Adresse des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers;

2.1.2 Zusätzliche Angaben

Zusätzlich zu den Angaben gemäss Ziffer 2.1.1 sind für Überweisungen ins Ausland in allen Währungen oder innerhalb der Schweiz in Fremdwährungen folgende Angaben zu übermitteln:

- Spesenregelung (Gebührenteilung oder zu Lasten der auftraggebenden Partei oder zu Lasten der begünstigten Partei);
- sofern notwendig: weitere länderspezifische Angaben (z.B. Payment Purpose Code).

2.1.3 Verfügungsrecht

Die auftraggebende Person muss das Verfügungsrecht über das Belastungskonto haben. Zudem dürfen keine Verfügungsverbote oder Verfügungsbeschränkungen bestehen, insbesondere keine gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften, keine behördlichen Anordnungen oder keine Vereinbarungen (z.B. Verpfändung von Kontoguthaben), welche das Verfügungsrecht beschränken oder ausschliessen.

2.1.4 Vorhandene Deckung

Die Kundschaft muss zum Zeitpunkt der Ausführung des Zahlungsauftrags auf dem zu belastenden Konto frei verfügbare Mittel (Guthaben und/oder Kreditlimite) mindestens im Umfang des auszuführenden Zahlungsauftrags haben.

Erteilt die Kundschaft Zahlungsaufträge, die den auf dem Konto verfügbaren Betrag übersteigen, kann die SZKB unabhängig vom Empfangsdatum des Zahlungsauftrags und nach eigenem Ermessen entscheiden, inwieweit sie diese Aufträge ausführt. Wird ein Zahlungsauftrag ausgeführt, obschon der auf dem Konto verfügbare Betrag dafür nicht ausreicht, verrechnet die Bank der Kundschaft die Zinsen gemäss den im Internet abrufbaren Produkte-Factsheets zu den einzelnen Kontoarten.

2.1.5 Übermittlung der Zahlungsaufträge

Die Zahlungsaufträge sind über E-Banking, Mobile Banking oder schriftlich mit einem Originaldokument mit rechtsgültiger Unterschrift (im Folgenden «schriftlich») zu übermitteln.

Die Kundschaft erklärt sich damit einverstanden, dass die SZKB den Überweisungsbetrag dem Konto der Kundschaft anhand der angegebenen IBAN/QR-IBAN/Kontonummer belastet, ohne sich zu vergewissern, ob diese Nummer mit dem Vor- und Nachnamen bzw. dem Firmennamen und der Adresse des Zahlungsempfängers übereinstimmt oder diesen Angaben zuzuordnen ist.

Bedingungen für den Zahlungsverkehr

2.2 Ausführung eines Zahlungsauftrags

2.2.1 Ausführungsdatum

Die Bank führt den Zahlungsauftrag am gewünschten Datum aus, sofern die Annahmeschlusszeiten (Ziffer 2.2.2) eingehalten und alle Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags (Ziffer 2.1) erfüllt sind. Das angegebene Konto wird am Ausführungsdatum (= Valutadatum) belastet. Sobald der Betrag dem Konto belastet ist, ist der Zahlungsauftrag nicht mehr widerruflich.

Sind die Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrags (Ziffer 2.1) erst nach dem gewünschten Ausführungsdatum erfüllt, ist die SZKB berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Auftrag auch dann noch auszuführen. Enthält der Zahlungsauftrag kein Ausführungsdatum, führt die Bank den Auftrag unter Berücksichtigung der Annahmeschlusszeiten (Ziffer 2.2.2) aus, sofern alle Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags (Ziffer 2.1) erfüllt sind. Die Bank hat keinen Einfluss darauf, wann die Gutschrift beim Zahlungsempfänger bei einem anderen Finanzinstitut erfolgt.

Vorbehalten bleiben Verspätungen bei der Ausführung des Zahlungsauftrags, zu denen es kommt, weil die Bank vor der Ausführung Abklärungen vornehmen muss (z. B. Abklärungen im Zusammenhang mit Ziffer 2.1). Die Bank lehnt für solche Verspätungen sämtliche Haftung ab (Ziffer 4.8).

2.2.2 Annahmeschlusszeit (Cut-off-Time)

Die Annahmeschlusszeiten für Zahlungsaufträge sind jederzeit bei der Bank bzw. online über szkb.ch/footer/rechtliche-hinweise/allgemeine-geschftsbedingungen erhältlich. Nach der Annahmeschlusszeit bei der Bank eingehende Zahlungsaufträge werden in der Regel am darauffolgenden Bankwerktag ausgeführt.

2.2.3 Anpassungen und Ergänzungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, Zahlungsaufträge aller Art in Bezug auf ihre Form und ihren Inhalt zu ändern bzw. zu ergänzen (z. B. Konvertierung der Kontonummer ins IBAN-Format, Ergänzung oder Anpassung einer Clearing-/BIC-Nummer, Korrektur von Schreibfehlern), um eine effiziente Auftragsabwicklung zu gewährleisten. Im Übrigen ist die Bank berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, ein Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben auszuführen, sofern die Bank die Angaben ohne Zweifel korrigieren und/oder ergänzen kann.

Die Kundschaft erklärt sich ausserdem damit einverstanden, dass die Bank die Angaben betreffend die empfangende Partei, sofern ihr diese bekannt sind, ergänzen und die Kundschaft in der Belastungsanzeige oder gegebenenfalls in den periodischen oder punktuellen Kontoauszügen über die vervollständigten Daten informieren kann.

Schliesslich kann die Bank den Zahlungsweg bzw. die an der Überweisung beteiligten Parteien (z.B. Korrespondenzbanken und andere Zahlungsverkehrsdienstleister) selbst bestimmen bzw. diesbezügliche Angaben der Kundschaft ändern.

2.3 Zurückweisung eines Zahlungsauftrags

Erfüllt ein Zahlungsauftrag eine oder mehrere Voraussetzungen für die Ausführung nicht oder hindern andere Gründe die Bank daran, den Zahlungsauftrag auszuführen (z. B. gesetzliche, regulatorische oder bankinterne Vorschriften, Anordnungen von Behörden, nichtexistentes Konto, fehlende oder falsche Angaben), wird der betreffende Zahlungsauftrag nicht ausgeführt bzw. zurückgewiesen. Der Auftrag kann überdies von einer anderen an der Überweisung beteiligten Partei (z.B. Finanzinstitut der empfangenden Partei) zurückgewiesen werden.

Bei einer Zurückweisung informiert die Bank die Kundschaft in geeigneter Form. Hat die Bank den Zahlungsauftrag bereits ausgeführt, schreibt sie den erhaltenen Betrag nach Wiedereingang dem Konto wieder gut. Die Kosten und Gebühren gehen zulasten der Kundschaft, sofern sie nicht durch die Bank durch Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt verursacht wurden.

Ist der überwiesene Betrag bereits belastet, schreibt die Bank den zurücküberwiesenen Betrag dem belasteten Konto mit Valuta des Einganges bei der Bank wieder gut. Bezüglich Währungsumrechnung bzw. -risiko gilt Ziff. 4.4.

Ist die Bank in der Lage, den Grund für die Zurückweisung des Zahlungsauftrages selbst zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit der Kundschaft berechtigt, nicht aber verpflichtet, den Zahlungsauftrag im Interesse der Kundschaft erneut auszuführen.

Die Bank haftet nicht für allfällige Verzögerungen, die aufgrund von notwendigen Abklärungen entstanden sind, es sei denn, sie habe dabei die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

Bedingungen für den Zahlungsverkehr

2.4 Änderung und Widerruf eines Zahlungsauftrags

Will die Kundschaft Änderungen an bereits übermittelten Zahlungsaufträgen vornehmen oder einen bereits übermittelten Zahlungsauftrag widerrufen, muss sie dies via E-Banking, Mobile Banking oder schriftlich bzw. telefonisch tun.

Rückrufe und Änderungsanträge betreffend bereits ausgeführte Zahlungsaufträge werden von der Bank an das Finanzinstitut der empfangenden Partei weitergeleitet. Es liegt jedoch nicht in der Verantwortung der Bank, ob der Rückruf zu einer Rückzahlung führt oder der Änderungsantrag akzeptiert wird.

2.5 Zusätzliche besondere Bestimmungen für SEPA-Zahlungsaufträge

Zahlungsaufträge nach den SEPA-Zahlungsverkehrsstandards (Single Euro Payment Area) können nur ausgeführt werden, wenn sie neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags (Ziffer 2.1) auch sämtliche folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Zahlungswährung ist der Euro.
- Im Zahlungsauftrag ist die IBAN des Zahlungsempfängers enthalten.
- Das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers nimmt am SEPA-Überweisungsverfahren teil.
- Es wird die Spesenregelung «SEPA» gewählt (Auftraggebende und begünstigte Partei tragen die beim eigenen Finanzinstitut anfallenden Kosten jeweils selbst).
- Es werden keine Spezialinstruktionen erteilt.

Ist eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, wird der Zahlungsauftrag als gewöhnliche Auslandszahlung abgewickelt. Dadurch entfallen die Vorteile einer SEPA-Überweisung sowie die SEPA-Preisregelung.

2.6 Besondere Zahlungsaufträge

2.6.1 Sammelaufträge/Top-Aufträge

Sollen mehrere Zahlungsaufträge mit gleichem Ausführungsdatum als Sammelauftrag ausgeführt werden, muss jeder einzelne der Zahlungsaufträge die Voraussetzungen für die Ausführung erfüllen. Andernfalls behält sich die Bank das Recht vor, den gesamten Sammelauftrag bzw. Teile davon nicht auszuführen.

Ist eine Ausführung als Sammelauftrag aus Gründen der Inkompatibilität der Zahlungskonzepte oder aus anderen Gründen nicht möglich, behält sich die Bank das Recht vor, die Zahlungsaufträge einzeln auszuführen.

2.6.2 Daueraufträge

Neuerfassungen, Änderung oder Löschung von Daueraufträgen müssen spätestens fünf Bankwerkzeuge vor dem Ausführungsdatum bei der Bank eingegangen sein, Ziffer 4.1 bleibt vorbehalten. Andernfalls können sie grundsätzlich erst am nachfolgenden Ausführungsdatum (Fälligkeit) berücksichtigt werden. Der Dauerauftrag gilt bis zu einem allfälligen Widerruf seitens Kundschaft. Er erlischt nicht automatisch bei Eintritt eines der in Artikel 405 des Schweizerischen Obligationenrechts erwähnten Fälle.

Die Bank behält sich nichtsdestoweniger das Recht vor, Daueraufträge in gerechtfertigten Sonderfällen zu löschen und den Kunden entsprechend zu informieren.

2.6.3 Lastschriftverfahren

Für Lastschriftverfahren gelten besondere Bedingungen. Wurde keine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit der Kundschaft getroffen, kann die Bank alle Lastschriftanfragen abweisen, ohne die Kundschaft vorgehend zu informieren.

2.7 Zusätzliche besondere Bestimmungen für Instant-Zahlungen

Bei Instant-Zahlungen wird – in Abweichung der Regelungen zu den Annahmeschlusszeiten und Bankwerktagen – der Zahlungsauftrag in der Regel sofort ausgeführt und dem Zahlungsempfänger gutgeschrieben. Instant-Zahlungen können nur ausgeführt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausführung von Zahlungsaufträgen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sowohl die Bank als auch das Finanzinstitut der empfangenden Partei unterstützen Instant-Zahlungen.
- Die max. Betragslimite ist nicht überschritten.
- Das zu belastende Konto weist Guthaben mindestens im Umfang der auszuführenden Instant-Zahlung auf.
- Die erforderlichen Validierungsprüfungen konnten bei Auftragserteilung erfolgreich durchgeführt werden.

Kann eine Instant-Zahlung nicht ausgeführt werden, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese als Nicht-Instant-Zahlung auszuführen.

2.8 Haftungsausschluss für Drittparteien, Transfer- und Bonitätsrisiko

Die Bank wählt und instruiert die an der Abwicklung einer Überweisung beteiligten Parteien (zum Beispiel eine Korrespondenzbank) mit der geschäftsbüblichen Sorgfalt. Kommt eine nicht von der Bank ausgewählte Partei (zum Beispiel

Bedingungen für den Zahlungsverkehr

das Finanzinstitut des Begünstigten) oder eine Partei, die mangels Wahlmöglichkeit von der Bank beigezogen werden musste, ihren Pflichten nicht nach, so kann der Kunde hieraus keine Ansprüche gegen die Bank ableiten.

Überweisungen können durch Umstände ausserhalb des Einflussbereichs der Bank verzögert oder verhindert werden, insbesondere aufgrund von (inter-)nationalen oder ausländischen Regelungen und Massnahmen (zum Beispiel gesetzlichen oder regulatorischen Einschränkungen wie Sanktionsmassnahmen, Transferverboten oder Einschränkungen von Währungs- und Zahlungssystemen) oder aufgrund der Insolvenz einer beteiligten Korrespondenz- oder Empfängerbank. Die Kundschaft kann aus einer solchen Verzögerung, Blockierung oder Nichtausführung der Transaktion keinen Anspruch gegen die Bank ableiten.

3. Eingehende Zahlungen

3.1 Kontogutschrift und Verbuchung der Zahlungseingänge

Die Bank schreibt grundsätzlich Zahlungseingänge dem in der Überweisung mittels IBAN oder Kontonummer bezeichneten Konto gut, ohne dass ein Abgleich der zusätzlich übermittelten Angaben mit dem Namen (bzw. der Firma) und der Adresse der kontoinhabenden Person erfolgt.

Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, nach ihrem Ermessen die Übereinstimmung der Angaben zu prüfen und bei fehlender Übereinstimmung nach Ziffer 3.2 zurückzuüberweisen.

Ergibt der Abgleich, dass Angaben minderer Wichtigkeit mangelhaft oder fehlerhaft sind, so ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungseingang gutzuschreiben, wenn die Angaben durch die Bank zweifelsfrei ergänzt werden können.

Die Gutschrift erfolgt mit Valuta des Kalendertags, an dem die SZKB über den betreffenden Betrag verfügen kann bzw. – bei Fremdwährungen – ihr von der Korrespondenzbank der Eingang der Deckung bestätigt worden ist. Vorbehalten bleibt Ziffer 4.1 (Bankwerktag).

Die Gutschrift erfolgt grundsätzlich in der in der Überweisung angegebenen Währung (Ziffer 4.4).

3.2 Rückweisung bzw. Blockierung von Zahlungseingängen

Zahlungseingänge, bei denen in der Überweisung Angaben fehlen oder diese falsch bzw. unklar sind (zum Beispiel keine oder eine fehlerhafte IBAN bzw. Kontonummer, mangelhafte Daten betreffend die Person des Überweisenden), oder bei denen ein Abgleich gemäss Ziffer 3.1 Widersprüche ergibt, retourniert die Bank. Ebenso wird verfahren, wenn andere Gründe eine Gutschrift verhindern (kein Konto, gesetzliche oder regulatorische Vorschriften wie bspw. Geldwäschereivorschriften, behördliche Anordnungen, von der Bank zu beachtende nationale oder internationale Sanktionsmassnahmen usw.), sofern keine Pflicht der Bank zur Blockierung der eingegangenen Zahlung besteht.

Die Bank kann zur Beurteilung des Hintergrundes einer eingegangenen Zahlung Abklärungen tätigen sowie beim Finanzinstitut der auftraggebenden Person im Hinblick auf eine mögliche Gutschrift korrigierte oder ergänzende Zahlungsinstruktionen einholen, um über eine Gutschrift, Rückweisung oder Blockierung entscheiden zu können. Die Kundschaft kann die Bank für dadurch entstehende Verzögerungen bei der Gutschrift bzw. Rückweisung nicht haftbar machen.

Die Bank ist im Zusammenhang mit einer Blockierung bzw. Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. der auftraggebenden Person) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift bekannt zu geben. Dadurch können allfällige Rückschlüsse Dritter bezüglich der Bankverbindung der Kundschaft nicht ausgeschlossen werden.

3.3 Recht zur Stornierung und Rücküberweisung einer Gutschrift

Die Bank hat jederzeit das Recht, ohne vorherige Rücksprache mit der Kundschaft eine bereits gutgeschriebene Zahlung (samt Zins seit Gutschrift) wieder zu belasten oder auf andere Weise zurückzufordern, falls sich nachträglich herausstellt, dass die Gutschrift zu Unrecht, insbesondere irrtümlich fehlerhaft oder gesetzeswidrig erfolgt ist.

Bei Zahlungseingängen in Fremdwährungen, die mit einer Deckungszahlung (d.h. Anschaffung der entsprechenden Währung durch ein anderes Finanzinstitut) verbunden sind, behält sich die Bank vor, die Gutschrift erst vorzunehmen, nachdem ihr von ihrer Korrespondenzbank der Eingang der Deckungszahlung bestätigt worden ist. Nimmt die Bank die Gutschrift vor dem Eingang der Bestätigung vor, so erfolgt

Bedingungen für den Zahlungsverkehr

die Gutschrift unter dem Vorbehalt, dass die Bank den gutgeschriebenen Betrag (samt Zins seit Gutschrift) jederzeit dem Konto des Kunden wieder belasten oder auf andere Weise zurückfordern kann, falls sie nicht innert 3 Bankwerktagen nach Gutschrift die Deckungszahlung ihrer Korrespondenzbank erhält.

In einem solchen Fall informiert die Bank die Kundschaft umgehend über die erfolgte Rückbelastung.

4. Gemeinsame Bestimmungen

4.1 Bankwerktag

Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag oder kann das gewünschte Ausführungsdatum aufgrund regionaler oder ausländischer Bestimmungen bzw. aufgrund interner Vorschriften der einzelnen Finanzinstitute nicht eingehalten werden, ist die Bank berechtigt, die Belastung bzw. die Gutschrift am nachfolgenden Bankwerktag vorzunehmen.

Die Kundschaft nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften bei der begünstigten Partei auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und Feiertage oder anderer Gutschriftsregelungen des Finanzinstitutes der begünstigten Partei verzögern können.

4.2 Ausstellen von QR-Rechnungen

Bei der Verwendung von QR-Rechnungen, verpflichtet sich die Kundschaft die geltenden Normen und Standards (insb. bezüglich der Darstellung der QR-Rechnungen, der verwendeten Schrift und der Druckqualität) einzuhalten. Sämtliche Kosten, die aus einer Nichtbeachtung dieser Vorgaben resultieren, gehen zu Lasten der Kundschaft.

4.3 Anzeigen über Gutschriften und Belastungen

Anzeigen über Gutschriften und Belastungen werden dem Kunden in geeigneter Form bzw. gemäss Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Will die Kundschaft geltend machen, dass Aufträge mangelhaft oder nicht ausgeführt wurden, oder Gutschrifts- und Belastungsanzeigen von der Bank beanstanden, muss sie dies sofort nach Erhalt der entsprechenden Anzeige, spätestens aber innert 30 Tage ab Datum der Anzeige vorbringen. Von der Kundschaft nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen können dazu führen, dass sie die ihr obliegende Schadenminderungspflicht verletzt und sie für den hieraus entstehenden Schaden einzustehen hat.

4.4 Währungsumrechnung und Währungsrisiko

Die Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, und zwar zum Kurs jenes Tages, an welchem der Betrag für die Bank gutgeschrieben beziehungsweise belastet wird, es sei denn, die Kundschaft habe rechtzeitig gegenteilige Anweisungen gegeben oder sei Inhaberin eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn die Kundschaft nur Konten in Fremdwährungen besitzt, kann die Bank die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben beziehungsweise belasten.

4.5 Länder- und währungsspezifische Besonderheiten

Länder- oder währungsspezifische Besonderheiten (gesetzliche oder regulatorische Einschränkungen, politische Unruhen, Naturkatastrophen usw.) können Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsaufträgen oder Zahlungseingängen zur Folge haben. Entsprechend behält sich die Bank das Recht vor, jederzeit den Zahlungsverkehr in gewisse Länder oder für gewisse Währungen teilweise oder ganz einzustellen. Die Kundschaft wird über derartige Einschränkungen oder Einstellungen in geeigneter Form informiert. Vorschriften und Besonderheiten für den Zahlungsverkehr aus und in die entsprechenden Länder sind von der Kundschaft zu beachten. Die Bank haftet nicht für Verzögerungen oder Nichtausführung von Zahlungsaufträgen und Zahlungseingängen bzw. erhöhte Kosten, die sich aus länder- und währungsspezifischen Besonderheiten ergeben.

4.6 Gebühren

Die Bank ist berechtigt, für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr – insbesondere für die Abwicklung von Zahlungsaus- und -eingängen sowie damit verbundenen Zusatzleistungen (z.B. Recherchen, Rückforderungen, die Reproduktion von Daten etc.) und für die Währungsumrechnung Gebühren zu erheben. Die von der Kundschaft zu zahlenden Gebühren können auch Kosten umfassen, die der Bank von Finanzinstituten für deren Mitwirkung bei der Ausführung einer Zahlungstransaktion in Rechnung gestellt werden. Die Bank ist berechtigt, die Gebühren direkt einem Konto der Kundschaft zu belasten. Bei Zahlungseingängen ist die Bank berechtigt, die anfallenden Gebühren vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen.

Änderungen sind jederzeit aufgrund veränderter Marktverhältnisse oder aus anderen sachlichen Gründen möglich. Änderungen werden nach Treu und Glauben vorgenommen und der Kundschaft vorgängig in geeigneter Weise mitgeteilt. Mit Bekanntgabe steht dem Kunden im

Bedingungen für den Zahlungsverkehr

Widerspruchsfall die umgehende Kündigung der von der Änderung betroffenen Dienstleistung zur Verfügung.

4.7 Datenverarbeitung und Datenübertragung

Die Bank bearbeitet Personendaten im Einklang mit ihrer Datenschutzerklärung (siehe www.szkb.ch/datenschutzerklaerung).

Die Kundschaft erklärt sich damit einverstanden, dass ihre Angaben, insbesondere ihr Vor- und Nachname bzw. ihr Firmenname, ihre Adresse, ihre IBAN bzw. ihre Kontonummer sowie alle unter Ziffer 2.1.1 aufgeführten Angaben bei der Ausführung ihrer Zahlungsaufträge den beteiligten Finanzinstituten (insbesondere den in- und ausländischen Korrespondenzbanken der Bank), den in- und ausländischen Betreibern von Zahlungssystemen, insbesondere SIC (Swiss Interbank Clearing), SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication), ESIC (Euro Swiss Interbank Clearing), sowie den Zahlungsbegünstigten im In- und Ausland mitgeteilt werden. Die Kundschaft nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Bank insbesondere im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung sowie der Einhaltung von Sanktionen verpflichtet sein kann, auf Anfrage ihrer ausländischen Korrespondenzbanken oder anderer in den Zahlungsprozess involvierter in- oder ausländischer Finanzinstitute diesen weitere Angaben mitzuteilen. Dies sind beispielsweise das Datum der Eröffnung des Last- oder Gutschriftkontos, den Zahlungsgrund, den wirtschaftlichen Hintergrund der Transaktion (Herkunft der Vermögenswerte, Zweck der Transaktion), die Dauer der Geschäftsbeziehung der Kundschaft mit der Bank, die Identität und Kontaktdaten der am Konto oder an der Zahlung wirtschaftlich berechtigten Person (Beneficial Owner) sowie alle Informationen, welche die Bank und ihre Korrespondenzbank für die Abklärung der Transaktion benötigen. Ausserdem akzeptiert die Kundschaft, dass jede an der Transaktion beteiligte Partei die fraglichen Daten zur weiteren Bearbeitung oder zur Datensicherung an von ihr beauftragte Dritte weitergeben kann, die möglicherweise im Ausland ansässig sind. Weiter verpflichtet sich die Kundschaft, der Bank auf Anfrage hin die Informationen zu liefern, die erforderlich sind, um die Fragen einer Korrespondenzbank oder eines andern in den Zahlungsprozess involvierten Finanzinstituts zu beantworten, die entweder die Kundschaft selbst, die wirtschaftlich berechnete Person, den Kontrollinhaber oder die bevollmächtigte Person betreffen. Die Kundschaft ist sich bewusst, dass die unterlassene Erfüllung diese Pflicht zur Blockierung oder

Zurücküberweisung der Zahlung führen kann, und dass die Bank diesbezüglich jede Haftung ausschliesst.

Die Kundschaft nimmt zur Kenntnis, dass die ins Ausland übermittelten Daten nicht mehr unter das schweizerische Datenschutzgesetz, sondern unter das betreffende Landesrecht fallen, und dass die Gesetze sowie verwaltungsrechtliche und gerichtliche Verfügungen dieses Landes eine Herausgabe der Daten an die Behörden oder andere Dritte verlangen können.

4.8 Haftung

Die Bank haftet nur für direkte Schäden, die von ihr durch eine Verletzung geschäftsüblicher Sorgfalt verursacht wurden.

4.9 Verhinderung von Missbräuchen

Die Bank prüft die eingegangenen Zahlungsaufträge mit geschäftsüblicher Sorgfalt. Die Kundschaft ist ihrerseits verpflichtet, Zahlungsverkehrsunterlagen (Belege, Zahlungsaufträge, Identifikations- und Legitimationsmerkmale usw.) sorgfältig aufzubewahren, um zu verhindern, dass Nichtberechtigte darauf zugreifen können. Die Kundschaft hat alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen zur Vermeidung von Missbräuchen bzw. Betrugereien zu treffen.

4.10 Änderung der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden Bedingungen sowie des Dienstleistungsangebotes der SZKB im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr vor. Änderungen werden der Kundschaft und ihren Bevollmächtigten durch elektronische Anzeige oder Mitteilung in den E-Banking- und Mobile Banking Dienstleistungen oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen seit Bekanntgabe, auf jeden Fall aber mit der nächsten Nutzung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr als genehmigt.

4.11 Allgemeine Geschäftsbedingungen und weitere Bestimmungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank gelten auch im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr. Dasselbe gilt für weitere spezifische Bestimmungen der Bank zu einzelnen Produkten und Dienstleistungen.